# **Gute Arbeit Leipzig Merkblatt Arbeitsrecht**

ARBEIT UND LEBEN Sachsen e.V. Torgauer Platz 3 Aufgang B | Etage 4 04315 Leipzig

### **Kontakt**

Nadine Mühlenberg migration@arbeitundleben.eu 0341 71005 51

## Arbeitsvertrag

- Unbefristete Arbeitsverträge können auch **mündlich** abgeschlossen werden, besser aber direkt schriftlich abschließen.
- Befristete Verträge müssen schriftlich abgeschlossen werden.
- Ab Tag 1 müssen die Vertragsparteien, das Entgelt und die Arbeitszeit schriftlich festhalten §2 NachwG
- Ein Arbeitsvertrag muss folgende Informationen enthalten: Name und Adresse des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers; Zeitraum des Arbeitsverhältnisses; Arbeitsort; Beschreibung der Arbeit; Gehalt; Arbeitszeit; Urlaubszeit; Kündigungsfristen; (Hinweis auf Tarifvertrag) §2 NachwG
- Praktikumsverträge müssen vor Beginn des Praktikums unterschrieben werden.
   §2 NachwG

### Arbeitszeit

- Beschäftigte müssen im Wesentlichen die Arbeit ausführen, die im Arbeitsvertrag steht. **§611 BGB** Dies gilt nicht für die Zeitarbeit.
- Bei 5 Arbeitstagen können Sie bis zu 40 Stunden (Vollzeit) arbeiten. Bis 6 Arbeitstagen können Sie bis zu 48 Stunden (Vollzeit) arbeiten. Pro Tag ist das eine Arbeitszeit von 8 Stunden. §3 ArbZG
- Manchmal muss man mehr als 8 Stunden am Tag arbeiten. Das nennt man Überstunden.
- Für Überstunden müssen Sie Geld oder Freizeit bekommen.

### Urlaub

- Jeder Arbeitnehmer hat mindestens 4 Wochen Urlaub im Jahr, also 20 Tage bei einer 5-Tage-Woche, 24 Tage bei einer 6-Tage-Woche. §3 BUrlG
- Der Urlaub von 2024 muss 2024 genommen werden. §7 BUrlG
- Wenn Sie im Urlaub krank werden, können Sie den Urlaub später nachholen.
   Dazu müssen Sie den Krankenschein im Unternehmen einreichen. §9 BUrlG







# Gute Arbeit Leipzig Merkblatt Arbeitsrecht

ARBEIT UND LEBEN Sachsen e.V.

Torgauer Platz 3 Aufgang B | Etage 4 04315 Leipzig

#### Kontakt

Nadine Mühlenberg migration@arbeitundleben.eu 0341 71005 51

# Bezahlung

- Jeder Beschäftigte bekommt mindestens 12,82€/h brutto pro Arbeitsstunde gezahlt. §1 MiLoG Ein Tarifvertrag kann einen anderen Mindestlohn vorsehen
- Bei "Arbeit auf Abruf" müssen 20 Stunden pro Woche bezahlt werden, auch wenn kein Einsatz erfolgte. §12 TzBfG
- Das Gehalt muss spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt werden.
   §614 BGB Ausnahmen durch Tarifverträge sind möglich.
- Sie haben das Recht auf eine Gehaltsabrechnung. §108 GewO
- Bei Zeitarbeit müssen Beschäftigte nach 9 Monaten ohne Unterbrechung im gleichen Unternehmen das gleiche Gehalt wie alle anderen (vergleichbaren) Arbeiter des Einsatzunternehmens bekommen (Equal Pay). §8 AÜG
- Wenn Sie weniger als €1.499,99 netto verdienen, darf vom Nettogehalt nichts abgezogen werden (zum Beispiel für Arbeitskleidung oder Unterkunft). §850 ZPO
- Formel zur Berechnung des Stundenlohns:

$$Stundenlohn = \frac{Monatliches\ Bruttogehalt}{Wochenstunden\ \times 4{,}33}$$

### Kündigung

- Jede Kündigung muss schriftlich sein. Mündliche Kündigungen sind nicht wirksam. §568 BGB
- In der Probezeit (bis max. 6 Monate) gibt es eine kurze Kündigungsfrist von 2 Wochen. §622 BGB
- Nach der Probezeit gilt eine gesetzliche Kündigungsfrist von 4 Wochen. §622 BGB
- Man kann zum 15. oder zum Monatsende kündigen/gekündigt werden. §622
   BGB
- Nach der Kündigungsfrist müssen Sie nicht mehr zur Arbeit gehen.
- Achtung: Im Tarifvertrag können andere Kündigungsfristen stehen!

### Praktikum

 Wenn ein Praktikum länger als 3 Monate dauert, muss mindestens der geltende brutto Mindestlohn pro Arbeitsstunde bezahlt werden. Dies gilt nicht für die Einstiegsqualifizierung (EQ). §22 MiLoG







